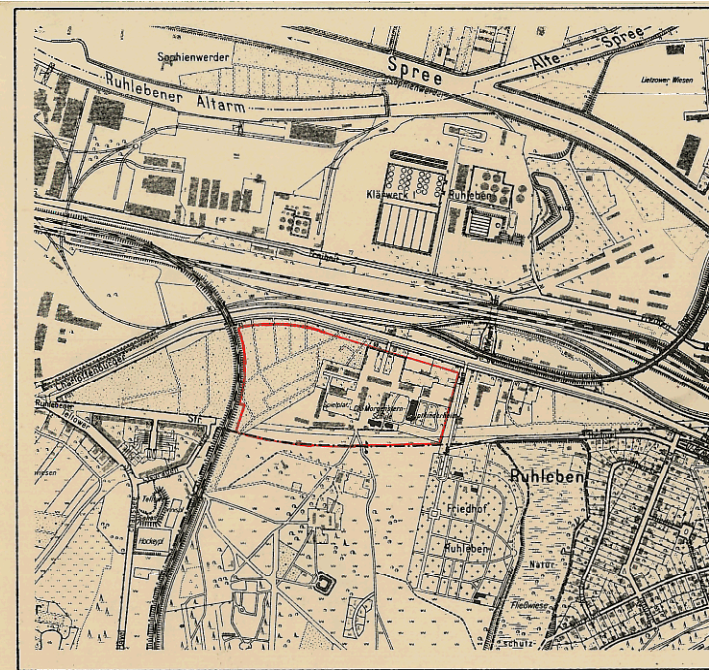


Koordinatenverzeichnis:

Pkt.Nr.	72 646,87	12 461,47
562	72 646,87	12 461,47
59	903,86	454,09
M(53)	760,70	11 950,43

- Planergänzungsbestimmungen
1. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschöfzflächensahl nicht überschritten wird.
 2. Die nicht überbaubare Fläche A,B,C,D,A ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmestragers zu belasten.
 3. Die nichtüberbaubaren Flächen des Baugrundstücks mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
 4. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs.1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

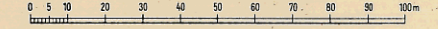
Übersichtskarte
1: 10 000



Bebauungsplan VIII-145

für das Gelände zwischen
der S-Bahn, der Charlottenburger Chaussee,
der Straße Am Hain und der Bezirksgrenze
im Bezirk Spandau

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauNVO in der Fassung vom 26.11.1990)

Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III
für den Gemeinbedarf	Grundflächenzahl	0,4
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	Geschöfzflächenzahl	0,7
	Offene Bauweise	0
	Baugrenze	(§ 21 BauNVO)

Grünflächen:

Sonstige Festsetzungen:

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
	Höhenlage von Verkehrsflächen üNN	- 35,4

Nachrichtliche Übernahmen

Wasserschutzgebiet	Planunterlage	
Öffentliches Gebäude	Bezirksgrenze	
Wohngebäude mit Durchfahrt	Grundstücksgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	Eigentumsgrenze	
Geschöfzahl	Führung unterirdischer Versorgungsanlagen	IV
Mauer	Abwasser	
Zaun, Hecke	Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	☼
Brücke		
Geländehöhe, Straßenhöhe		34,5

Aufgestellt: Berlin-Spandau, den 19. Februar 1970

Bezirksamt Spandau von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

gez.: Langer

Amtsleiter

Stadtplanungsamt

gez.: Stroschein

Amtsleiter

gez.: Bühl

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 17.2.1971 erhalten und wurde in der Zeit vom 8.3.1971 bis 8.4.1971 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Spandau, den 13.4.1971

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

gez.: Stroschein

Amtsleiter

Bezirk Spandau
Bezirk Charlottenburg

Diese Abzeichnung enthält die im Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Berlin-Spandau, den 13. August 1971
Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

im Auftrag

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBL S. 1167) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (BGBL S. 1167) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 30. Juni 1971

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 14.7.1971 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1155 verkündet worden.